

Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Zur Gründung und Abwicklung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im EWR-Verteilnetz
zwischen

Genossenschaft Elektrizitätswerk Rätterschen EWR
St. Gallerstrasse 46
8352 Elsau

nachstehend „**EWR**“ genannt

und der Eigenverbrauchsgemeinschaft in

[Objektadresse]
[PLZ Objektort]

vertreten durch [Ansprechpartner]

nachstehend „**EVG**“ genannt

betreffend der gemeinsamen Eigenverbrauchsnutzung am Ort der Produktion.

Inhalt

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Vertragsbeginn (Gründung EVG).....	3
3.	Voraussetzungen zur Gründung einer EVG.....	3
4.	Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der EWR	4
5.	Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber dem EWR	4
6.	Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer	4
7.	Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG	4
8.	Wechsel des Ansprechpartners	4
9.	Messung.....	5
10.	Datenaustausch und Datenschutz	5
11.	Rechnungstellung und Vergütung.....	5
11.1	Rechnungstellung.....	5
11.2	Vergütung der Rücklieferung	5
11.3	Vergütung des Eigenverbrauchs	6
11.4	Dienstleistungsgebühr	6
12.	Vertragsdauer (Auflösung EVG)	6
13.	Ausschluss	6
14.	Haftung.....	6
15.	Änderungen.....	6
16.	Salvatorische Klausel.....	7
17.	Schlussbestimmungen	7
	Anhang 1 – Teilnehmer der EVG	8
	Anhang 2 – Ansprechpartner und Angaben für Gutschriften und Tarif Eigenverbrauch.....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher die Möglichkeit, selbst produzierte elektrische Energie am Ort der Produktion in der Form einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend EVG genannt) gemäss Art. 16 Abs. 1 EnG zu beziehen. Das EWR ist als Verteilnetzbetreiber für die Strommessung, -abrechnung und -versorgung der einzelnen EVG-Teilnehmer verantwortlich. Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die EVG unberührt.

Ergänzend zum Vertrag sind anwendbar: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EWR (AGB) und alle der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente des EWR, welche in Bezug zu elektrischen Installationen und/oder Energielieferung verfasst wurden und auf der offiziellen Internetseite der EWR abrufbar sind (insbesondere die Werkvorschriften WV-CH sowie die Zusätzlichen Weisungen zu den Werkvorschriften WF-CH), Branchendokumente des VSE, Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG), Messgesetz (MessG) und Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Ausführungsverordnungen und Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Vertragsbeginn (Gründung EVG)

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Monats in Kraft:

- Zustimmung durch Unterschrift aller beteiligten Endverbraucher (im folgenden Teilnehmer) und des/der Produzenten zur Teilnahme an der EVG gemäss Anhang 1 oder vergleichbarem Dokument, liegen dem Ansprechpartner des EVG vor.
- Benennung des Ansprechpartners der EVG in Anhang 2.
- Stellvertretend für die Teilnehmer: Zustimmung des Ansprechpartners der EVG mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n.
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems für alle Teilnehmer (insb. Smart Meter oder geeichter Lastgangzähler sowie Datenkommunikation).
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraums liegen der EWR vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

3. Voraussetzungen zur Gründung einer EVG

Verbraucher am Ort der Produktion können an der EVG teilnehmen. Die Energieverordnung definiert den Ort der Produktion. Die Teilnehmer sind Endverbraucher in der Grundversorgung des EWR im Sinne von Art. 6 StromVG.

Als Voraussetzung für das Einrichten des Eigenverbrauchs muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen und die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt erheblich sein.

Weiter ist ein ordnungsgemässer Anschluss, die ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n eine Voraussetzung für die Gründung einer EVG.

4. Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der EWR

Die Pflichten der an der EVG beteiligten Endverbraucher und Produzenten umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers liegt dem Ansprechpartner des EVG vor.
- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme an der EVG liegt dem Ansprechpartner des EVG vor.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung der EVG.
- Zustimmung der Teilnehmer und Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz liegt dem Ansprechpartner des EVG vor.

5. Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber dem EWR

Der von der EVG definierte Ansprechpartner in Anhang 2 nimmt gegenüber dem EWR stellvertretend für die Teilnehmer der EVG folgende Aufgaben wahr (Aufzählung nicht abschliessend):

- Intermediär Funktion und damit zentraler Kommunikationskanal für alle eigenverbrauchsrelevanten Informations- und Datenflüsse zwischen dem EWR und der EVG.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 2, worauf das EWR die gesamthafte Eigenverbrauchsgutschrift sowie die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Mitteilung an das EWR bezüglich Veränderungen der Besitzes- (z.B. Mieterwechsel) sowie Eigentumsstruktur (z.B. Stockwerkseigentumswechsel), Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer sowie Mitteilung von Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG.
- Mitteilung an das EWR und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer: die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels fristgerechter Mitteilung an das EWR.
- Der Ansprechpartner ist für die Ablage des schriftlichen Einverständnisses der Teilnehmer verantwortlich. Das EWR oder die Behörden können diese Dokumente auf Wunsch einfordern.

6. Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer

Teilnehmerwechsel bei der EVG sind dem EWR durch den Ansprechpartner mit mindestens 5 Tagen Vorlaufzeit auf ein Monatsende schriftlich zu melden. Der Wegzug eines EVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der EVG per entsprechendem Monatsende. Mit Ausbleiben einer anderweitigen Mitteilung geht das EWR davon aus, dass der neue Nutzer bzw. Eigentümer die Einwilligung über die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner schriftlich gegeben hat.

7. Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG

EVG-Erweiterungen (zusätzliche beteiligte Messpunkte) und EVG-Verkleinerungen (weniger beteiligte Messpunkte) müssen dem EWR durch den Ansprechpartner mit mindestens 5 Tagen Vorlaufzeit auf ein Monatsende schriftlich zu melden.

8. Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners der EVG an das EWR. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann.

Ebenfalls wird der bisherige Ansprechpartner verpflichtet, die Stellvertretung des Ansprechpartners gegenüber dem EWR gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf den neuen Ansprechpartner zu übertragen.

9. Messung

Die Messung von Produktion und Verbrauch erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter oder geeichte Lastgangzähler) inklusive Datenkommunikationsmittel. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten des EWR und erfolgt in viertelstündlichen Leistungsmittelwerten.

Der Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchsstätte und vorhandener Nettoproduktion. Die Aufteilung des individuellen Verbrauchs jedes Teilnehmers auf Eigenverbrauch und Netzbezug geschieht im Verhältnis der Anteile Eigenverbrauch und Netzbezug der gesamten EVG auf Basis der Lastgangdaten.

10. Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung der EVG ist das EWR berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Teilnehmer zu übermitteln. Dies beinhaltet Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten und die Stromqualität Netzbezug.

Es gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen der AGB des EWR in Bezug auf den Datenschutz.

11. Rechnungstellung und Vergütung

11.1 Rechnungstellung

Die Teilnehmenden der EVG müssen direkte Endkunden des EWR sein. Am Netzanschlusspunkt der Produktionsanlage wird ein Produktionszähler installiert. Die Kosten für Installation und Betrieb des Zählers gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten gültigen Ansätzen gemäss dem Tarifblatt Energie und Netz des EWR.

Für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt das EWR den Teilnehmern den von der EVG in Anhang 2 beschlossenen Ansatz in Rechnung. Für die Kommunikation dieses Eigenverbrauch-Preises innerhalb der EVG ist der Ansprechpartner der EVG zuständig. Änderungen des Eigenverbrauch-Preises sind dem EWR mindestens 30 Tagen vor Quartalsende zu melden.

Ist ein Teilnehmer mit dem in Rechnung gestellten Betrag für Eigenverbrauch nicht einverstanden oder ist eine fehlerhafte Rechnung erstellt worden, hat der Teilnehmer dies unverzüglich dem EWR zu melden.

11.2 Vergütung der Rücklieferung

Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz des EWR wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt des EWR vergütet.

11.3 Vergütung des Eigenverbrauchs

Das EWR erstattet den gesamten Eigenverbrauch. Die Vergütung erfolgt zu den gleichen Konditionen wie der Energiebezug aus EVG-eigener Produktion. Die Vergütung erfolgt als Summe aller individuellen Eigenverbräuche an den Ansprechpartner der EVG.

11.4 Dienstleistungsgebühr

Die Dienstleistungsgebühr zur Abwicklung der EVG ist dem jeweils gültigen Produktblatt «Energieverbrauchsgemeinschaft (EVG) beim EWR» zu entnehmen. Die Kosten werden von der Vergütung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht.

Die Aufwände für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der EVG werden verursachergerecht mittels einer Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist dem jeweils gültigen Produktblatt «Energieverbrauchsgemeinschaft (EVG) beim EWR» zu entnehmen.

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

Das EWR kann die in dieser Ziffer erläuterten Gebühren, mit einer Vorankündigung von 3 Monaten an den Ansprechpartner, anpassen. Falls der Ansprechpartner keine gegenteilige Willensäußerung an das EWR veranlasst, gilt die Änderung der Gebühren als akzeptiert.

12. Vertragsdauer (Auflösung EVG)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens der EVG muss ein solcher durch den Ansprechpartner beim EWR erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Monats.

13. Ausschluss

Die EVG ist derzeit nur für Endverbraucher mit Grundversorgung anwendbar. Mit Antrag auf freien Netzzugang eines Teilnehmers scheidet dieser auf das Datum des Netzzugangs aus der EVG aus.

14. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung des EWR ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der EVG.

Der Ansprechpartner der EVG haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen der EVG, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber der EVG, falls ein Teilnehmer der EVG die Einwilligung in die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner der EVG nicht schriftlich gegeben hat.

15. Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Es finden immer die aktuellen AGB des EWR auf diesen Vertrag Anwendung, welche auf der offiziellen Internetseite des EWR einsehbar sind.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

17. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes des EWR, Elsau.

Elsau, [Datum]

Genossenschaft Elektrizitätswerk Rätterschen EWR

[Vorname Name]
Ansprechpartner der EVG

Erwin Waldvogel
Präsident EWR

Stefan Basler
Leiter Energie

Anhang 1 – Teilnehmer der EVG

Die unterzeichnende Person ist damit einverstanden, den Solarstrom aus der unten genannten Liegenschaft zu nutzen und stimmt der Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) zu.

Die Abrechnung der einzelnen Zähler läuft weiterhin über den lokalen Verteilnetzbetreiber «Genossenschaft Elektrizitätswerk Rätterschen EWR», welcher den gesamten genutzten Strom in Rechnung stellt. Der effektive Bezug vom Solarstrom und vom Netzstrom wird separat und transparent ausgewiesen.

Das Netznutzungsentgelt (inkl. Leistungen und Abgaben) wird dabei nicht auf den Solarstrom, sondern ausschliesslich auf dem aus dem Verteilnetz bezogenen Strom erhoben.

Produktionsanlage:

Eigentümer

Objektbezeichnung

Endverbraucher und damit Teilnehmer der EVG:

Name und Vorname

Objektbezeichnung

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2 – Ansprechpartner und Angaben für Gutschriften und Tarif Eigenverbrauch

Ansprechpartner der EVG

Das EVG hat folgenden Ansprechpartner bestimmt:

Name und Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung

Bankverbindung für die Auszahlung der Gutschrift über den gesamten Eigenverbrauch sowie die Rücklieferung der EVG:

IBAN / Konto-Nr.

Konto lautend auf

Name und Adresse Finanzinstitut

Festlegung des Tarifes für den Eigenverbrauch

Die EVG hat den Preis für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Strom aus Eigenverbrauch) bis auf Widerruf wie folgt festgelegt:

Rp./kWh

Ort, Datum

Unterschrift